

**Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Wedel
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund § 6 a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. S. 264) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Wedel nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Parkgebührenverordnung gilt für die Bereiche Innenstadt und Elbe.
- (2) Der Bereich Innenstadt umfasst folgende Straßen:
 1. Bahnhofstraße
 2. Rathausplatz, einschließlich der oberirdischen Parkplätze am ZOB
 3. Parkplatz Gorch-Fock-Platz
 4. Gorch-Fock-Straße bis zum Gorch-Fock-Parkplatz
 5. Beim Hoophof
 6. Feldstraße zwischen Mühlenweg und Bahnhofstraße
 7. Parkplatz Spitzerdorfer Markt
 8. Spitzerdorfstraße zwischen Bahnhofstraße und Feldstraße
- (3) Der Bereich Elbe umfasst folgende Straßen
 1. Strandweg
 2. Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Strandbaddamm
 3. Parkplatz Parnaßstraße
 4. Parkplatz Elbmarschen

5. Parkplatz Im Haacken

6. Strandbaddamm

- (4) Die Gebührenpflicht besteht im Bereich Innenstadt montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf den Parkflächen im Bereich Elbe besteht die Gebührenpflicht montags-sonntags in der Zeit von 9.00-20.00 Uhr.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühren werden im Bereich Innenstadt wie folgt festgesetzt:

In der Bahnhofstraße und auf den Parkflächen am Rathausplatz wird für die ersten 15 Minuten keine Gebühr erhoben.

Danach je angefangene 30 Minuten 0,50 €

Im übrigen Bereich Innenstadt werden für die ersten 30 Minuten 0,20 €, für die danach folgenden 2 Std. pro angefangene Std. jeweils 0,50 € und für jede weitere angefangene Std. 1,00 € erhoben.

- (2) Die Parkgebühren werden im Bereich Elbe wie folgt festgesetzt:

Je angefangene 30 Minuten 0,50 €.

Auf den Parkplätzen Elbmarschen und Im Haacken kann auch eine Tagesnutzung gegen eine Gebühr von 5,00 € erfolgen.

- (3) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über die Parkgebühren der Stadt Wedel vom 11.01.2021 außer Kraft.

Wedel, den 22.02.2021

Stadt Wedel

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Niels Schmidt